

Aus dem Seki

Es war ein dichtes Jahr: das Legalize it! wieder auf Offsetdruck umstellen, den Initiativtext bei der Bundeskanzlei einreichen, Mitte Jahr die zweite Stelle für das Initiativprojekt einrichten, viele Medienberichte archivieren, den CBD-Boom bestaunen und anderes mehr.

Ausserdem begrüssen wir unseren **ersten Praktikanten:** Diego unterstützt uns seit September im Bereich der Initiative, mindestens bis Sommer 2018. Er ist unter anderem daran, ein Argumentarium zur Hanflegalisierung in der Schweiz zu entwickeln. Das erste **Vorstandsjahr** zu viert ist bald um. Die Vergrösserung unseres Leitungsgremiums war dringend nötig und hat einiges Neues ermöglicht. Wir sind froh, dass wir diesen Schritt vollziehen konnten.

Die Einladung zu unserer **Vereinsversammlung 2018** haben wir in der Heftmitte abgedruckt. Dann werden wir unsere Zahlen zum ersten Mal aus einer doppelten Buchhaltung heraus präsentieren können.

Es war finanziell immer wieder knapp – ohne die beiden Grossspendenbriefe wäre es nicht gegangen. Hier ein ganz herzliches **Dankeschön** für alle Gross- und Kleinspenden!

Mit der elften Auflage unserer **Rechtshilfebroschüre** habe ich nun begonnen und hoffe, dass ich sie bis März 2018 fertigstellen kann.

Über Weihnachten/Neujahr machen wir ein paar Tage Ferien. Bitte beachte dazu die Information zur **Winterpause** während des Jahreswechsels in der rechten Spalte unten. Nun wünsche ich allen einen angenehmen Start ins neue Jahr.

Hanfig grüsst Sekretär Sven Schendekehl

Inhalt LI79

	Seite
Bedeutet straffrei straffrei?	2
Ressourcen für die Initiative	6
Vereinsversammlung 2018	8
Initiative: Partnerschaften	10
Kurzinfos und CT-Stand	11
Unterstützende Firmen	13
Impressum und Vorstand	16

Mitgliedertreffen

Am ersten Freitag im Monat führen wir unsere Mitgliedertreffen durch: für Fragen zu unserem Verein, um Mitglieder zu treffen, unsere Bibliothek anzuschauen, Pläne zu schmieden und Mithilfe anzubieten. Unsere nächsten Daten:

2. Februar, 2. März, 6. April 2018

Jeweils ab 19 Uhr in unserem Büro in Zürich. Der Platz ist beschränkt, deshalb bitten wir um Anmeldung.

Sekretariat

Für Adresswechsel, rechtliche Fragen, Strafbefehle und andere Dokumente, Angebote zur Mitarbeit, Shit happens-Bestellungen, Grossspenden-Zusagen, Inserate-Anfragen und Neuinteressierte.

Post **Verein Legalize it!**
Postfach 2159, 8031 Zürich

Telefon **079 581 90 44**
Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag, nachmittags

E-Mail **li@hanflegal.ch**

Winterpause über den Jahreswechsel: Bis 19. Dezember sind wir normal zu erreichen, vom 20. Dezember 2017 bis und mit 3. Januar 2018 bleibt unser Büro geschlossen.

Die geringfügige Menge Hanf: Bedeutet straffrei straffrei?

Im Grundsatz ist alles ab 1 % THC verboten und der Umgang damit strafbar. «Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis» – wie Hasch und Gras im Betäubungsmittelgesetz (BetmG) genannt werden – sind laut Artikel 8 BetmG **verbotene Betäubungsmittel**. Der Artikel 19a Ziff. 1 stellt selbst den Konsum unter Strafe. Doch gibt es zwei Bestimmungen, die dieses Totalverbot eingrenzen bzw. relativieren:

→ *BetmG 19a Ziff. 2: In leichten Fällen kann das **Verfahren eingestellt** oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.*

Hier heisst es «kann» – so wurde und wird dieser Artikel sehr selten angewendet.

→ *BetmG 19b Abs. 1: Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, **ist nicht strafbar**.*

Dies ist eine zwingende Bestimmung. Es heisst nicht «kann», sondern «ist». Punkt.

→ *BetmG 19b Abs. 2: **10 Gramm** eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis gelten als geringfügige Menge.*

Die Präzisierung der Anzahl Gramm gilt seit 1. Oktober 2013 (gemeinsam mit der Einführung der Ordnungsbussenbestimmungen in den Artikeln 28b-28l, die aber nur den Konsum von Cannabis betreffen).

Auf dieses Datum hin hatten wir ja auch unsere 9. Auflage der Rechtshilfebroschüre Shit happens herausgegeben. Darin schrie-

ben wir, dass laut BetmG der Besitz von bis zu 10 Gramm Cannabis für den eigenen Konsum oder auch unter Erwachsenen abgegeben für den gleichzeitigen und unentgeltlichen Konsum ganz klar straffrei ist. **«Quasi legal»** nannten wir diesen Bereich des Umgangs mit Gras und Hasch. (Der Konsum ist jedoch immer verboten.)

Übrigens: Seit 1975 gab es diese geringfügige Menge im BetmG, allerdings war sie früher nicht grammässig fixiert. Faktisch wurde diese Bestimmung **nicht angewendet**, sondern munter Bussen erteilt.

Doch mit der Definition der geringfügigen Menge in Gramm konnte diese Bestimmung nicht **weiter ignoriert werden**? Nun, die Polizeien und Staatsanwaltschaften konnten sehr wohl und sahen überhaupt keinen Grund, von ihrer Praxis abzuweichen.

Trotz der ziemlich klaren Ausgangslage erhielten viele Betroffene **weiterhin eine Ordnungsbusse oder Busse**, wenn die Polizei sie mit unter 10 Gramm antraf. Die Kantonspolizei Zürich hatte zum Beispiel im Dienstbefehl explizit festgehalten, dass ein solcher (laut Gesetz straffreier) Besitz mit einer Ordnungsbusse (100 Franken) zu bestrafen ist.

Was sollten Gebüsste nun tun? Wer eine Ordnungsbusse über 100 Franken für einen straffreien Besitz erhalten hatte, ärgerte sich zu Recht – aber wie hätten Betroffene **zu ihrem Recht** kommen können? Nur, indem sie die Ordnungsbusse nicht akzeptierten, das ordentliche Verfahren wählten,

10 Gramm Cannabis gelten als geringfügige Menge und diese ist straffrei. So steht es im Betäubungsmittelgesetz. Trotzdem gab es praktisch immer eine Ordnungsbusse oder eine Busse, wenn dies polizeilich festgestellt wurde. hanflegal.ch/quasilegal

dann einen Strafbefehl mit Busse und Gebühren (mindestens 250 Franken) erhielten, diesen anfochten und dann auf die erstinstanzliche Gerichtssitzung warten mussten.

Ein sehr **grosser Aufwand** also – und dazu noch das Risiko, dass die Kosten höher werden könnten als am Anfang. Denn auch wenn die Busse weggefallen wäre (das hätte ich für sehr wahrscheinlich gehalten), dann wären wohl die Gebühren bei den Betroffenen hängen geblieben (das hätte ich ebenfalls für sehr wahrscheinlich gehalten, weil die Behörden in solchen Fällen gerne argumentieren, dass es halt doch ein verbotener Stoff ist, sie das Strafverfahren hätten einleiten müssen etc.). Solche **Kosten** können sich bei einem Bezirksgericht schnell auf 500 Franken belaufen, auch ohne Busse.

Deshalb konnte ich dies nicht allen Betroffenen als Standardvorgehen empfehlen. Doch es gab einige Gebüsste, die das einfach nicht auf sich sitzen lassen und das **Experiment** auf sich nehmen wollten. Sie zahlten also die erhaltene Ordnungsbusse nicht. Und warteten. Sie warteten zum Teil lange.

Ein Glücksfall war, dass Jusstudent Till Eigenheer wie wir ebenfalls zum Schluss gekommen war, diese Praxis gehe so gar nicht. Er vertrat einen Gebüssten dann vor dem **Bezirksgericht Zürich**. Dieses sprach wie erwartet den Angeklagten frei (es ging um den im März 2015 polizeilich festgestellten Besitz von 8 Gramm). Das Urteil datiert vom September 2015 – wir sehen, wie lange Betroffene in solchen Fällen (mindestens) warten müssen. Doch das Überraschende war,

dass es nicht nur einen **Freispruch** gab, sondern der Angeklagte auch **keinerlei Kosten** für das Verfahren erstatten musste und sein Verteidiger sogar und wohlverdient 200 Franken Entschädigung für den Aufwand bekam.

Einzig: Die acht Gramm wurden doch eingezogen, weil sie ja einer illegalen Handlung, dem Konsum, hätten dienen sollen.

Doch wie es halt so ist, war selbst dieses klare Urteil des Bezirksgerichtes Zürich **nicht genug für die Verfolgungsbehörden**. Sie verpassten zwar die Frist für den Weiterzug des Urteils ans Kantonsgericht, fanden aber trotzdem, ein solches «einzelnes» Urteil «nur» vom Bezirksgericht ändere noch nichts an ihrer Praxis. Auch nach einigen politischen Geplänkeln im Jahr 2016 blieb es dabei: Man müsse auf einen neuen Fall warten, der dann irgendwann vom Obergericht entschieden würde.

Doch bevor dieses dazu kam, gab es eine interessante Wende: Im September 2017 kam ein **Bundesgerichtsurteil** in Umlauf, dass die Behördenpraxis noch fraglicher, wenn nicht schlicht illegal, aussehen liess. In diesem Fall ging es um 0.6 Gramm Cannabis, die in Basel-Stadt im Dezember 2015 bei jemandem gefunden wurden. Dafür sollte dieser zwar nicht gebüsst werden, aber doch die Verfahrenskosten von 105.30 sowie eine Verfahrensgebühr von 200 Franken tragen. Eine solche Halb-Bestrafung ist in Basel recht häufig: Das Verfahren wird eingestellt und also keine Busse erhoben, aber die Kosten von 305 Franken sind ja auch nicht ohne... Die nächste Instanz strich zwar die

→ **Bundesgerichtsurteil 6B_1273/2016 vom 6. September 2017**
→ **Urteil Bezirksgericht Zürich vom 10. September 2015**
→ **Rechts ein Urteil der Staatsanwaltschaft BL, das die Grenze zwischen erlaubt und verboten verständlich darstellt.**

200 Franken Verfahrensgebühr, doch die Verfahrenskosten blieben bestehen.

Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt wollte jedoch beide Beträge einkassieren und gelangte ans Bundesgericht. Dort bekam sie einen **mehrfachen Dämpfer**:

«Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung.» Das Ganze ist zwar noch etwas komplizierter, doch das Bundesgericht kommt zum Schluss:

«Daraus folgt, dass dem Beschwerdegegner die Verfahrenskosten **nicht einmal teilweise** hätten auferlegt werden dürfen. Der weitergehende Antrag der Beschwerdeführerin, er hätte sämtliche Verfahrenskosten tragen müssen, ist damit unbegründet, ...». Damit lief die Staatsanwaltschaft komplett ins Leere.

Leider liess das Bundesgericht **offen**, ob in einem solchen Fall überhaupt ein Strafverfahren hätte gestartet werden dürfen. Aber es hält fest: «Fest steht, dass von allem Anfang an kein Straftatbestand erfüllt war.» Damit wäre ein Strafverfahren wohl unnötig! Auch wollte es sich nicht dazu äussern, ob die Behörde die paar Gramm Cannabis tatsächlich hätte einziehen dürfen. Es bezeichnete diese Frage als umstritten.

Anschliessend an dieses Urteil rückten die meisten Polizeien und Staatsanwaltschaften in der Schweiz, wenn auch **widerwillig**, von einer Bestrafung der straffreien Menge ab. Doch die Staatsanwaltschaft St. Gallen will in solchen Fällen weiterhin Untersuchungen

starten und herausfinden, ob da nicht doch etwas Strafbares zu beweisen wäre (Konsum in der Vergangenheit oder Weitergabe). Und auch andere Strafverfolgungsbehörden können durchaus Befragungen oder andere Abklärungen starten, um Belege für einen bereits erfolgten Konsum zu finden.

Also Achtung, in Sicherheit sollte man sich in diesem Bereich nie wiegen. Konsum ist immer strafbar. Das bedeutet, die Straffreiheit des Besitzes einer geringfügigen Menge Cannabis ist halt wirklich auf den Besitz und **die Vorbereitungshandlungen zum Konsum** beschränkt. Sobald ein Konsum aus der Vergangenheit (der letzten drei Jahre) bewiesen werden kann, wird dieser also immer bestraft.

Das gilt auch für ein Geständnis in einem Protokoll. Wenn die Polizei also eine Befragung startet und nach **vergangenem Konsum** und Weiterem fragt, dann wird es heikel. Wer aussagt: «*Ich habe vorgestern einen Joint geraucht*», kann bereits für diese Aussage, auch ohne weitere Beweise, bestraft werden. Wer also polizeilich befragt wird, muss sich die Antworten immer gut überlegen bzw. die Beantwortung verweigern. Wer Konsum in der Vergangenheit gesteht, wird dafür auch **gebüsst** werden! Der Besitz einer geringfügigen Menge Cannabis darf also nur dem Eigenkonsum in der Zukunft dienen (siehe auch Kasten rechts).

Der Konsum müsste aber nicht bestraft werden. Es gäbe da ja noch den **leichten Fall**, der mit einer Einstellung des Verfahrens oder einer Verwarnung enden kann. Doch diese

Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft 26. September 2017

Es wird verfügt:

1. Das Strafverfahren wird (...) eingestellt.
2. Die sichergestellten Gegenständen (*so im Original*) (1 Minigrip mit ca. 5 gr. Marihuana, 1 angebrauchter Joint, 1 Glas mit ca. 2 gr. Haschisch, 1 Hanfmühle) werden (...) beschlagnahmt und (...) eingezogen und vernichtet.
3. Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Staates.
4. Dem Beschuldigten werden (...) keine Entschädigung und keine Genugtuung zugesprochen.

Begründung

Am Samstag, 13. Mai 2017, um 22:40 Uhr wurde in Aesch (...) der Beschuldigte durch die Polizei kontrolliert. (...) Dabei konnte ihm ca. 5 gr. Marihuana und ca. 2 gr. Haschisch, sowie ein angebrauchter Joint und eine Hanfmühle zugeordnet werden. Aufgrund der Situation erstellte die Polizei Basel-Landschaft eine Anzeige und verzeigte ihn an die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft.

Gestützt auf die Anzeige der Polizei erliess die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft am 18. Juli 2017 einen Strafbefehl gegen den Beschuldigten wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Gegen diesen Strafbefehl erhob der Beschuldigte am 31. Juli 2017 fristgerecht Einsprache. Anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft am 6. September 2017 bestätigte der Beschuldigte den Besitz des sichergestellten Betäubungsmittels, jedoch nicht den Konsum von diesem. Er hatte die Absicht, Betäubungsmittel zu konsumieren, kam jedoch nicht dazu, da er durch die Polizei zuvor kontrolliert wurde. Die Einwände des Beschuldigten betreffend dem Konsum können ihm nicht widerlegt werden. Bei dieser Sach- und Beweislage kann dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, dass er Betäubungsmittel konsumiert hat. Demgemäss ist das Verfahren mangels Beweises einzustellen (...). Der blosse Besitz von unter 10 Gramm ist straflos. (...)

Bestimmung wird praktisch nie angewendet. Aber das Bundesgericht erwähnt in seinem Urteil nebenbei: «*Nach der Praxis des Bundesgerichtes fällt der Konsum von geringfügigen Drogenmengen unter Art. 19a Ziff. 2 BetmG*». Dafür wäre also eine Verwarnung oder schlicht die **Einstellung des Verfahrens** das Richtige. Eine Busse sollte es dafür gar nicht geben. Das dürfte den Strafverfolgungsbehörden auch nicht gefallen – falls sie es überhaupt zur Kenntnis nehmen.

Im Prinzip ist die Bestrafung des Konsums schlicht eine **Missachtung** der Freiheitsrechte unserer Bundesverfassung, kaum verhältnismässig und sollte unterlassen werden. Die Ordnungsbussen sind ja anwendbar auf

den Konsum, aber nur den beobachteten, also meistens den in der Öffentlichkeit. Das könnte man ja noch akzeptieren, wenn eine Gesellschaft solches Tun nicht sehen will. Aber eine **Bestrafung des privaten Konsums ist unverhältnismässig**. Alle, die sich daran beteiligen, sollten sich dazu Gedanken machen. Das Bundesgerichtsurteil zeigt die Richtung dafür auf – auf der geltenden Gesetzeslage. Aber ob dies jemals in die Praxis der Polizeien und Staatsanwaltschaften einfließt? Zweifel sind angebracht.

Wir werden jedenfalls den weiteren Umgang mit der geringfügigen Menge und dem leichten Fall beobachten und sind froh um alle **Unterlagen** dazu.

Projekt Initiative: Ressourcen für eine Volksinitiative

Projekt Initiative: Finanzen und Zeitplan

Im LI78 haben wir verkündet, dass wir einen Initiativtext für eine Volksinitiative zur Cannabislegalisierung bei der Bundeskanzlei eingereicht haben. In diesem LI79 möchten wir ein kurzes Update geben, wo das Projekt Initiative zurzeit steht, und zwar bezüglich Finanzen wie auch bezüglich Zeitplan:

Finanzen: Es fehlt noch Geld...

Im LI78 wurden drei Varianten für die Finanzierung der Unterschriftensammlung skizziert: Variante A (Kosten: 500'000 Franken), Variante B (Kosten: 250'000 Franken) und Variante C (Kosten: 100'000 Franken).

Nach mehreren Monaten intensiven Sammelns wurde klar: Nur die Finanzierung für die kostengünstigste Variante C ist erreichbar. Und auch dafür fehlt noch einiges an Geld – genauer gesagt noch gut 27'000 Franken (Stand am 20. November 2017)!

...darum haben wir neue Spendenmöglichkeiten aufgeleitet...

Wir haben es nach mühsamer Arbeit geschafft, dass uns Stripe als Zahlungsdienstleister akzeptiert. Damit kann man neu via Kreditkarte, Banküberweisung, Einzahlungsschein, Bitcoin und Bitcoin Cash Geld spenden. Ihr seht, die Spendenmöglichkeiten sind zahlreich! :-)

...damit wir so schnell wie möglich loslegen können!

Wichtig ist: Je schneller wir die Finanzierung gesichert haben, desto schneller können wir loslegen! Das heisst, sobald wir die 100'000 Franken erreicht haben, werden wir natürlich gleich mit der Vorbereitung beginnen. Schliesslich ist jeder Tag Repression einer zu viel!

Alle Informationen bezüglich Spenden sowie den aktuellen Spendenstand findet ihr übrigens auf unserer Initiativwebsite: www.cannabis-initiative.ch/spenden

Zeitplan: Am 20. April 2018 soll es losgehen...

Sollte die Finanzierung bis Ende Jahr gewährleistet sein, werden wir mit den Vorbereitungen für den Tag X beginnen. Dieser steht provisorisch fest: Am Freitag, 20. April 2018 wollen wir mit der Unterschriftensammlung starten. Und wenn möglich auch gleich fertig werden!

Im LI78 haben wir ja eine ungewöhnliche Sammelmethode angekündigt, nun wollen wir genauer auf das Vorgehen eingehen:

...mit der Sammlung und Beglaubigung an einem Tag...

Auf unserer Initiativwebsite haben wir ein detailliertes Konzept aufgeschaltet, von dem wir nun einzelne Einblicke in diesem LI79 vorstellen wollen. Die grundsätzliche Überlegung ist folgende: Normalerweise ist die Sammlung und Beglaubigung mit einem unheimlich grossen administrativen Aufwand verbunden, weil die Unterschriftenbögen

Sobald die Finanzierung steht, bereiten wir drei Monate lang den Startschuss der Unterschriftensammlung vor. An diesem Tag sollen über 2'000 sammelnde Personen in 400 Gemeinden im Einsatz sein.

meist durch acht oder noch mehr Hände gehen (Initiativkomitee → Sammelnde Organisation → Sammelnde Person → Unterschriftsgebende Person → Sammelnde Person → Initiativkomitee → Gemeinde → Initiativkomitee → Bundeskanzlei).

Diesen administrativen Aufwand wollen wir umgehen, indem wir an einem Tag in 400 Gemeinden gleichzeitig sammeln (wenn möglich 250 Unterschriften pro Gemeinde) und diese dann auch am gleichen Tag an die Gemeinde zur Beglaubigung abgeben.

Die Aktion erfordert ungefähr 2'000 sammelnde Personen, wovon 400 die Verantwortung für eine Gemeinde übernehmen. Zurzeit haben wir etwas mehr als 1'000 Personen, welche sich zum Sammeln über unser Onlineformular bereits angemeldet haben.

Der administrative Aufwand verringert sich also gewaltig: Bei unserem Sammeltag sind es noch fünf Hände, welche die Unterschriftsbögen passieren müssen (Sammelnde Person → Unterschriftsgebende Person → Sammelnde Person → Gemeinde → Sammelnde Person → Bundeskanzlei).

...dessen Vorbereitung drei Monate dauert...

Sollte die Finanzierung bis Ende 2017 stehen, würden wir Januar, Februar und März 2018 mit der Vorbereitung dieses Mega-events verbringen:

Organisation der sammelnden Personen, Or-

ganisation der Bewilligungen, Abklärungen mit der Bundeskanzlei etc.

...und danach schauen wir, wo wir stehen!

Sollten wir die 100'000 Unterschriften an diesem Tag nicht schaffen, so würden die Unterschriften gelagert werden und uns bleiben 18 Monate Zeit, um die restlichen Unterschriften zu erlangen.

Sollten wir die 100'000 Unterschriften an diesem Tag schaffen, so würden diese gleich der Bundeskanzlei abgegeben. Es wäre dann die mit Abstand schnellste eingereichte Volksinitiative aller Zeiten!

Let's legalize it!

Mithilfe bei der Initiative

→ Wer sich vorstellen kann, die Verantwortung für eine Gemeinde zu übernehmen, meldet sich bitte bei Nino: nino@hanflegal.ch.

→ Wer einen grösseren Betrag für die Initiative zusagen will, nimmt bitte ebenfalls Kontakt mit Nino auf.

→ Diego ist daran, ein Argumentarium für die Hanflegalisierung in der Schweiz zu entwickeln. Wer Gründe für eine Legalisierung ausformuliert hat, kann uns diese gerne zusenden.

Verein Legalize it!

Vereinsversammlung 2018

Verein Legalize it!

Einladung an unsere Mitglieder zur
Vereinsversammlung 2018

Datum

Freitag, 26. Januar 2018

Türöffnung

19 Uhr

Beginn

19.30 Uhr

Schluss

ca. 22 Uhr

Neuer Ort

Volkshaus Zürich, Stauffacherstrasse 60, 8004 Zürich

Eingang zwischen Restaurant und Theatersaal, Gelber Saal, im 1. Stock

Wegbeschreibung

Mit dem ÖV: Tram 3 oder 14 ab HB Zürich/Bahnhofplatz, über Löwenplatz, Sihlpost bis Stauffacher (3 Stationen), dann Tram 8 bis Helvetiaplatz (eine Station). Oder zu Fuss in 20 Minuten (1.4 km).

Mit dem Auto: Ab Autobahn Richtung City. Parken: City Parking, Gessnerallee 14, 8001 Zürich oder Parkhaus Stauffacher Tor, Werdstrasse 6, 8001 Zürich.

Statuten / Infos

Unsere Statuten findest du auf hanflegal.ch/statuten

Bei Fragen gibt unser Sekretär Sven gerne Auskunft.

Wer ist eingeladen?

Eingeladen sind unsere Mitglieder. Fabian und Markus erstellen die Präsenzliste.

Anmeldung

Um Anmeldung bis 12. Januar 2018 wird gebeten:

li@hanflegal.ch, 079 581 90 44

An der Vereinsversammlung 2018 schliessen wir den 27. Jahrgang unseres Vereins ab: Wir kümmern uns um Jahresbericht und -rechnung 2017 und wählen den Vorstand fürs 2018. Zum ersten Mal findet unsere Versammlung extern statt.



Traktanden

1) Abnahme des Protokolls der Vereinsversammlung 2017

Siehe Legalize it!, Ausgabe 76, Seiten 2 bis 7

2) Vorstellung Jahresbericht 2017

Nino und Sven erläutern unsere Aktivitäten im vergangenen Jahr.

3) Abnahme der Rechnung 2017

Sven stellt die Rechnung des letzten Jahres sowie die Bilanz per Ende 2017 vor.

4) Wahl des Vorstandes 2018

Fabian Strodel, Markus Graf, Nino Forrer und Sven Schendekehl stellen sich für ein weiteres Vorstandsjahr zur Verfügung.

5) Aktivitäten 2018

Sven erläutert den Stand der 11. Auflage unserer Rechtshilfebroschüre Shit happens, Fabian weist auf die nächsten Mitgliedertreffen hin, Markus stellt unseren Stand an der CannaTrade vor.

Anschliessend kurze Pause

6) Volksinitiative zur Cannabislegalisierung

Vorstellung des Initiativprojekts sowie der nächsten Schritte. 2018 wird uns dieses grosse Projekt vornehmlich beschäftigen. Nino erläutert das weitere Vorgehen rund um unsere Cannabisinitiative.

Wir bitten um pünktliches Erscheinen.

Projekt Initiative:

Mögliche Partnerschaften

Eine Volksinitiative ist ein grosses Projekt. Dessen Erfolg ist massgeblich davon abhängig, wie breit das Interesse über die Szene hinaus unterstützt wird. Es muss also Networking betrieben werden, um Unterstützer und mögliche Partner zu finden.

Austauschplattform Cannabisregulierung

Viele Organisationen und Verbände, insbesondere aus dem Gesundheits- und Suchtbereich, proklamieren seit jeher, dass die momentane Politik ihrer Arbeit mehr schadet als nützt. Offen fordern die meisten deshalb auch das Ende der Repression. Mit einigen dieser Verbände sind wir in Dialog getreten, und es entwickelte sich die Austauschplattform Cannabisregulierung, bei der sich die Vertreterinnen und Vertreter regelmässig treffen und sich über den Stand der Projekte austauschen.

Politik zeigt sich zurückhaltend

Auch wenn viele Politiker und Politikerinnen für eine Legalisierung sind oder gar selber konsumieren – in der Politik ist mit der Cannabis-Legalisation kein Blumentopf zu gewinnen. Eine breite Unterstützung erfahren wir jedoch seitens der Jungparteien. Mit wenigen Ausnahmen stehen alle hinter unserem Projekt.

Trotzdem, die Vorarbeit müssen wir als Verein Legalize it! leisten. Nach der erfolgreichen Sammlung der Unterschriften werden sich wohl auch die restlichen Parteien gerne an unseren Tisch setzen.

Hanfzene profitiert ...

Massgeblich von einer Legalisierung würde das Hanfgewerbe profitieren. Insbesondere der Boom an THC-armem Hanf ist ungebrochen (siehe Legalize it! 77, Seite 6).

Obschon der Staat mittlerweile sehr gut an diesen Geschäften verdient, müssen Produzenten und Wiederverkäufer weiterhin kämpfen, damit ihnen nicht weitere Steine in den Weg gelegt werden. Beispielsweise versucht das Bundesamt für Gesundheit (BAG) seit neuestem den Verkauf von THC-armem Haschisch zu unterbinden.

Der von uns eingereichte Initiativtext beinhaltet auch die Forderung nach einem legalen Markt. Politik und Behörden sind bei einer Annahme der Initiative also explizit aufgefordert, sich mit dem Hanfgewerbe an einen Tisch zu setzen.

... und packt die Gelegenheit beim Schopf

Die im Februar gegründete IG Hanf (siehe Firmenliste), welche das Hanfgewerbe gegenüber den Behörden vertritt, hat uns einstimmig ihre Unterstützung zugesichert. Namhafte Spender aus dem Gewerbe haben uns darüber hinaus finanzielle Unterstützung bei der Sammlung der Unterschriften zugesichert.

Kurzinfos und Aufruf zur Mithilfe an unserem CT-Stand

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zeigte sich ängstlich und hat den wissenschaftlichen Versuch zur **Cannabisabgabe in Bern nicht bewilligt**. Es fehle die gesetzliche Grundlage dafür. Doch der Berner Vorschlag ist ein wissenschaftlicher Versuch: konkrete Fragestellungen, begrenzte Anzahl Teilnehmende, begrenzte Laufzeit. Genau so etwas sollte ja möglich sein. Das BAG meint, dafür brauche es eine Gesetzesänderung. Die Stadt Bern will sich überlegen, ob sie den Entscheid anfight. Genf möchte ein weiteres Gesuch stellen. Es wird also weitergehen, aber ob solche Versuche je real starten werden, ist eher fraglich.

Cannabis ist seit Jahrtausenden bekannt, man weiss um seine positiven und negativen Effekte. Da braucht es eigentlich nicht mehr Forschung, sondern eine vernünftige Legalisierung. Aber es zeigt, dass diese noch einige Hindernisse überwinden muss, wenn sogar ein Forschungsprojekt abgelehnt wird. *Siehe auch LI77, Seite 7*

Die **Ordnungsbussen** sollen ja vom BetMG in das totalrevidierte Ordnungsbussengesetz (OBG) bzw. die dazugehörige Ordnungsbussenverordnung (OBV) gezügelt werden. Die Vernehmlassung für die OBV ist vorüber, aber die Kantone sprachen sich gegen ein Inkrafttreten per 1.1.2018 aus – so war es vom Bundesrat angekündigt worden. Der Termin sei zu früh, einige plädierten für den 1.1.2019, oder auch dafür, das Ganze erst ein Jahr nach der definitiv erstellten Ordnungsbussenliste einzuführen. Sie bräuchten diese Zeit für die ganzen Umstellungen. Das kann also noch dauern. *Siehe auch LI77, Seite 10*

Willst du ein legendärer Helfer/eine legendäre Helferin für eine einzigartige Cannatrade 2018 werden?

Allein die imposante neue Location mitten in Oerlikon lässt erahnen, dass die kommende Cannatrade vom 27. bis 29. April 2018 eine einzigartige internationale Hanfmesse werden wird. Es wird Live-Auftritte, Vorträge und Podiumsdiskussionen geben. Ausserdem ist ein CannaSwissCup geplant. Auch wenn es sich dabei vorerst nur um CBD-Gras handelt, wird das Messegelände wohl aus allen Löchern dampfen.

Natürlich werden auch wir vom Verein Legalize it! wie immer mit einem Stand am Start sein. Momentan stehen alle Zeichen gut, dass wir bis zur Messe die Unterschriftensammlung für unsere Initiative zur Legalisierung von Cannabis in der Schweiz gestartet haben. Dabei kannst du entscheidend mithelfen, die Legalisierung in vollem Galopp voranzutreiben. Wir würden uns freuen, wenn du als Vereinsmitglied uns an der Messe tatkräftig unterstützen könntest:

Es werden Unterschriften gesammelt, Neumitglieder angeworben und ein brandneues «Shit happens» verkauft. Und zu guter Letzt soll das gemütliche Zusammensitzen und die Party nicht zu kurz kommen.

Wenn du Interesse hast, eine/einer dieser legendären Helferinnen und Helfer zu sein, schreib mir doch einfach eine E-Mail an markus@hanflegal.ch. Teile uns auch mit, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten du kommen könntest.

canna

International Hemp Fair | since 2001

Trade.ch

2018 April 27-29

Halle 622

Zürich-Oerlikon

**Grösste CBD-
Auswahl der
Schweiz.
Oder der Welt?**

All about **Cannabis** | **CBD** | **Grow** | **Smoking** | **Medicine**
More information: www.cannatrade.ch



Liste der Unternehmen, die uns unterstützen

1000

Kayashop-Yverdon

Rue des Moulins 17
1400 Yverdon-les-Bains
024 425 45 32
www.kayashop.ch

3000

CannaTrade.ch AG

Monbijoustrasse 17
3011 Bern
031 398 02 35
www.cannatrade.ch
contact@cannatrade.ch

Fourtwey Trendshop

Kramgasse 3
3011 Bern
031 311 40 18
www.fourtwey.ch

Fourtwey Growcenter

Worblentalstrasse 30
3063 Ittigen
031 371 03 07
sales@fourtwey.ch

IG Hanf Schweiz

Murtenstrasse 88
3202 Frauenkappelen
www.ighanf.ch
info@ighanf.ch

GanjaTec Kuster

Aeschiweg 8
3700 Spiez
www.ganjatec.ch
micha.kuster@ganjatec.ch

4000

MISTERNICE

Theaterstrasse 20
4051 Basel
076 207 77 11
www.misternice.ch
info@misternice.ch

HydroDreams AG

Kanalstrasse 9
4415 Lausen
061 921 45 90
www.hydrodreams.ch
sales@hydrodreams.ch

Nachtschatten Verlag AG

Kronengasse 11
4500 Solothurn
032 621 89 49
www.nachtschatten.ch

SWISS CANNABIS SA

Altgraben 31
4624 Härkingen
062 398 07 07
www.swiss-cannabis.com
www.hanftheke.com

28 Organisationen und Firmen unterstützen unsere Arbeit. Die Liste ist nach Postleitzahlen sortiert. Für 200 Franken im Jahr kann eine Firma hier auf sich aufmerksam machen. Bei Vereinen machen wir gerne eine Austauschmitgliedschaft.

5000

Hanfner.ch/CBD-Shop.ch

Belchenstrasse 37
5467 Fisibach
www.hanfner.ch
www.hempner.ch
www.cbd-shop.ch

Hanfmuseum

Ruth Zwahlen
Mellingerstrasse 3
5522 Tägerig
056 491 15 59
www.hanfmuseum.ch

6000

Artemis

Postfach 2047
Murbacherstrasse 37
6002 Luzern
041 220 22 22
www.artemis-gmbh.ch
contact@artemis-gmbh.ch

Druck & Grafik Atelier

«CANNY»
Rosentalweg 11
6340 Baar
041 720 14 04
www.canny.ch

8000

Ananda City

Zwinglistrasse 23
8004 Zürich
044 242 45 25

Bio Top Center GmbH

Growshop
Konradstrasse 28
8005 Zürich
044 272 71 21

Rollladen

Core Skateshop & Testboardcenter
Konradstrasse 72
8005 Zürich
044 271 48 48
www.roll-laden.tv

Inter Comestibles 87 AG

Binzstrasse 23
8045 Zürich
044 274 10 10
www.intercomestibles.ch

GRUENHAUS AG

Herostrasse 7
8048 Zürich
043 343 06 63
info@gruenhaus-ag.ch



Gerne können bei uns folgende Werbemöglichkeiten genutzt werden: einerseits Banner auf hanflegal.ch für 350 Franken (für ein Jahr), andererseits Inserate im Legalize it! (eine ganze Seite für 450, eine halbe Seite für 250 Franken).

8100

Hemag Nova AG

Grosshandel Papers und Rauchzubehör
8355 Aadorf
052 366 31 31
www.hemagnova.ch

Holos GmbH

Fischingerstrasse 66
8370 Sirnach / gleich bei Wil/SG
071 966 60 22
www.holos.ch

Tamar Headshop Hauptgeschäft

Neustadtgasse 26
8400 Winterthur
052 212 14 50
www.tamarheadshop.ch

Tamar Headshop Filiale

Technikumstrasse 38
8400 Winterthur
052 212 05 12
www.tamarheadshop.ch

Vapes'n'Dabs

Vaporizer und funktionale Glaskunst
Schmiedgasse 44
8640 Rapperswil
055 420 420 9
www.vapesndabs.ch
info@vapesndabs.ch

Holos GmbH

Samstagerstrasse 105
8832 Wollerau am Zürichsee
044 786 14 19
www.holos.ch

9000

Royal Green CBD

Metzgergasse 21
9000 St. Gallen
079 263 77 33
www.royalgreencbd.ch
info@royalgreencbd.ch

BREAKshop

Gaiserwaldstrasse 16 A
9015 St. Gallen
071 220 88 48
www.breakshop.ch
info@breakshop.ch

Vaporizer.ch

Gaiserwaldstrasse 16 A
9015 St. Gallen
071 220 88 48
www.vaporizer.ch
info@vaporizer.ch

Wenn eure Firma ebenfalls hier erscheinen möchte, schickt ein E-Mail an li@hanflegal.ch, dann nehmen wir euch gerne sowohl auf unserem hanflegal.ch wie auch hier im Legalize it! in unsere **Firmenliste** auf. Für 200 Franken im Jahr seid ihr dabei.

Unsere Firmenliste im Internet:
hanflegal.ch/firmenliste

Impressum und Zuständigkeiten

Magazin und Verein Legalize it!

Impressum

Magazin Legalize it!

Winter 2017/18 Ausgabe 79

Herausgeber

Verein Legalize it! Quellenstrasse 25,
Postfach 2159, 8031 Zürich

Redaktion

Sven Schendekehl sven@hanflegal.ch
Fabian Strodel fabian@hanflegal.ch

Mitarbeit in dieser Ausgabe

Artikel Seiten 6 und 7: Nino
Artikel Seite 10, Kasten Seite 11: Markus
Korrekturen: Rebecca, Ruth, Sandra

Telefon

079 581 90 44

Am besten Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag, jeweils nachmittags

Web

www.hanflegal.ch

E-Mail

li@hanflegal.ch

Erscheinen

Vier Ausgaben pro Jahr

Auflage

1'600 Exemplare

Druck

saxoprint.ch

Vorstand

Verein Legalize it!

Seit Anfang 2017 sind wir nun zu viert im
Vorstand des Vereins Legalize it! und folgen-
dermassen zu erreichen:

Fabian Strodel fabian@hanflegal.ch
Markus Graf markus@hanflegal.ch
Nino Forrer nino@hanflegal.ch
Sven Schendekehl sven@hanflegal.ch
Sekretariat li@hanflegal.ch

Mitgliedschaft

Verein Legalize it!

Mitglieder erhalten unser vierteljährliches
Legalize it! sowie die Rechtshilfebroschüre
Shit happens, können gratis Rechtsfragen
stellen und unterstützen unsere Arbeit.
Der Mitgliederbeitrag beträgt 50 Franken.
Aufrunden freut uns.

Mitgliederbeiträge und Spenden

ermöglichen uns weitere Taten:
PostFinance-Konto 87-091354-3 oder
IBAN CH02 0900 0000 8709 1354 3. *Merci!*

Zuständigkeiten

Verein Legalize it!

Die Leitung des Vereins ist Aufgabe aller
Vorstandsmitglieder. Im Detail haben wir die
Verantwortlichkeiten folgendermassen auf-
geteilt:

- ➔ Für die Finanzen/Buchungen und die In-
frastruktur/ICT sind Fabian und Sven zu-
ständig.
- ➔ Die Website hanflegal.ch mit Wiki und E-
Mail wird von Fabian betrieben.
- ➔ Das Projekt Initiative verantworten Nino
(Medienanfragen, Initiativtreffen) und Mar-
kus (Datenbank, Website, Newsletter).
- ➔ Die Redaktion des Magazins Legalize it!
und der Rechtshilfebroschüre Shit happens
bilden Fabian (Grafiken und Korrekturen)
und Sven (Layout, Produktion und Versand).
- ➔ Für Werbung (Banner, Beilagen, Inse-
rate) ist Sven zuständig.
- ➔ Die Accounts bei Facebook und Twitter
betreiben Markus und Nino.
- ➔ Rechtliche Fragen beantwortet Sven.